

Grundherrschaft

Die Agrarverfassung des MA. entwickelt sich auf dem Boden der frühmittelalterl. Na-turalwirtschaft und d. Lebenswesens

- 1) aus dem spätröm. Domänenbetrieb, der mitsamt Sklaven und Pächtern (Kolonen) in Gallien von den Franken übernommen worden ist (neuerdings umstritten);
- 2) aus germ. Verhältnissen (bes. der Wanderzeit: "Leibherrschaft", d.h. Verfügung über die Arbeitskraft Unfreier); Grundherren sind neben dem Kg. (Königsgut) und der Kirche (Schenkungen) die weltl. Großen, d. ihren Besitz durch Inanspruchnahme von Niemandsländern und durch Rodung erweitern und darauf Sklaven (Kriegsgefangene) oder Landsuchende ansiedeln; erweitert wird die G. auch durch gewaltsame Unterwerfung von Freibauern oder deren "Selbstergebung": Übereignung ihres Landes an den Herrn bei gleichzeitiger Rückgabe ihres (oft vergrößerten) Besitzes zur weiteren Nutzung; dadurch Befreiung vom Kriegsdienst und Schutz durch den Herrn, dem bestimmte Abgaben (in Naturalien, später in Geld) zu entrichten sind. Die G. begr. sehr verschiedene Abhängigkeitsverhältnisse, z.T. landschaftlich bedingt; der Grundherr ist oft zugleich Gerichtsherr; häufig bewirtschaftet er selbst einen (Herren-)Hof in Eigenregie mit Frondiensten der Bauern; im allgem. wandelt er sich zum bloßen Rentenempfänger, während unter ihm die ehem. Leibeigenen, Pächter, Freibauern usw. zur Hörigenklasse des späten MA. verschmelzen, die in den Bauernkriegen vergeblich ihr "altes Recht" wiederzuerlangen sucht. Ende der G. erst durch die Agrarreformen Anf. 19 Jh.; im östlichen Mitteleuropa bildete sich als Sonderform die Gutsherrschaft heraus (Ostelbien).

Gutsherrschaft, die auf dem Kolonialboden Osttdlds. (Osteliens) ausgebildete Agrarverfassung; zum Unterschied von der westlichen Grundherrschaft ausgeprägtes Herrschaftssystem: Der Gutsherr ist "dominus terrae" (Landesherr) über jedermann im Gutsbezirk, der praktisch ein Staat im Staate ist. Die G. entwickelt sich aus der wirtschaftlichen Notlage der osttd. Ritter im 14./15. Jh. (Verödung des Landes infolge Pest usw.), die darauf selbst Höfe bewirtschaften, das umliegende Bauernland einziehen (Bauernlegen) und sich zugleich vom schwachen Landesfürsten gerichtsherrliche, steuerliche u.a. Rechte ("Patrimonialgerichtsbarkeit") übertragen lassen; die Rechtslage der Bauern verschlechtert sich zur Erbuntertänigkeit. Durch die G. steht die Verwaltung des preuß. Staates "auf einem langen und einem kurzen Bein", denn d. Gutsherr steht gleichberechtigt neben dem Beamten des Kgs. bzw. dem Träger der städt. Verwaltung. Die G. wird durch die Bauernbefreiung (Stein-Hardenbergsche Edikte seit 1807) beseitigt, doch werden die "Junker" mit Bauernland entschädigt und werden kapitalist. Großgrundbesitzer, die ihren traditionellen polit. Einfluß dazu benutzen, ihre "Getreidefabriken" durch Kornzölle, Staatssubventionen usw. unter dem Weltmarktdruck rentabel zu erhalten.

Bauernbefreiung, allgemein: revolutionäre oder reformgesetzliche Beseitigung der persönl. oder dingl. Dauerabhängigkeit des Bauern von Grund- oder Gutsherrschaft; die Bindungen gehen z.T. auf die Siedlungszeit zurück, verstärken sich nach Ausbau der Gerichtsherrschaft und Polizeigewalt und sonstiger Vorrechte der Grund- oder Gutsherren, bes. seit d. Ende des MA.; die Abhängigkeit geht bis zur Schollenpflichtigkeit (Verbot d. Freizügigkeit), dinglichen Hörigkeit (auch bei Heirat und Erbfall) und Erbuntertänigkeit, der persönlichen und vererbten Leibeigenschaft mit Frondienst und Abgaben (bes. schroff in den Gutsherrschaften Osttdlds. nach d. 30jährigen Krieg); in England erhalten die Bauern schon im Spät-MA. pers. Freiheit, in Österr. unter Maria-Theresia und Joseph II.,

in Preußen teilweise unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.; Hauptanstoß ist die Frz. Revolution, die 1789 die völlige B. in Frkr. durchführt; für Dtl. von größter Bedeutung die Aufhebung der bäuerl. Erbuntertänigkeit im Jahr 1807 für Preußen (Steinsche Reformen) ergänzt durch Hardenbergsches Regulierungsedikt zur Entschädigung der Grundherren, vor allem durch Landabgaben von seiten der befreiten Bauern (1811 u. 1816); ähnliche Gesetze folgen in den übrigen dt. Ländern; die B. wird in Dtl. erst durch die Revolution von 1848 abgeschlossen; in Rußland folgt eine begrenzte B. 1861, durch die 23 Millionen leibeigene Bauern frei werden. Die B. wirkt anfangs nicht nur segensreich; der befreite Bauer bleibt vielerorts lange Zeit außerhalb der schützenden Gemeinschaft, durch s. Landabtretung vermehrt sich in manchen Gegenden der Großgrundbesitz (Junker), oft Absinken in landloses Landarbeiter- oder Häuslertum; insgesamt aber kraftvoller Aufstieg eines selbstbewußten Bauerntums, Bildung neuer Bauernstellen und Steigerung der Agrarproduktion.